

RUNDSCHREIBEN Januar 2015

I. Änderungen ab dem 01.01.2015 im Bereich der Lohnbuchhaltung

1. Beitragssätze 2015

Ab dem 01.01.2015 reduziert sich der Beitrag zur Rentenversicherung von bisher 18,9 % auf 18,7 %.

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wird von bisher 15,5 % auf 14,6 % abgesenkt bzw. von ermäßigt 14,9 % auf 14,0 %.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen hiervon jeweils die Hälfte, also beim allgemeinen Beitragssatz jeweils 7,3 % bzw. beim ermäßigten Beitragssatz jeweils 7,0 %.

Der bisher zusätzlich vom Mitglied der gesetzlichen Kranken-

versicherung allein getragene Beitragssatzanteil in Höhe von 0,9 % entfällt.

Krankenkassen, die ihren Finanzbedarf durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht abdecken können, müssen Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern verlangen. Diese werden künftig aber einkommensabhängig und damit prozentual von den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds erhoben. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird indivi-

duell von jeder Krankenkasse in der jeweiligen Satzung festgelegt.

Für die Pflegeversicherung beläuft sich der Beitragssatz von bisher 2,05 % nun auf 2,35 %.

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte ab dem 23. Lebensjahr beträgt nun 2,6 %.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt wie bisher bei 3,0 % bestehen, wie auch für die Insolvenzgeldumlage wie bisher 0,15 % anfallen.

2. Ende der Übergangsfrist von bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 € - 450,00 €

Ab dem 01.01.2015 müssen alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein Bruttogehalt von über 450,00 € beziehen, um auch weiterhin in der Gleitzone sozial-

versicherungspflichtig zu bleiben. Wir verweisen hierzu auf unser Rundschreiben vom Januar 2013, Punkt I. 1. auf der Seite 2, unterer Punkt in der Mitte.

Ab dem 01.01.2015 gilt die folgende Gleitzoneformel: $1,2716875 \times \text{Arbeitsentgelt} - 230,934375$.

3. Mindestlohn

Ab dem 01.01.2015 gilt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € in der Stunde. Dieser Mindestlohn gilt auch für alle geringfügig Beschäftigten.

Keinen gesetzlichen Anspruch auf Mindestlohn gibt es für:

- Auszubildende,
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung,

- Zeitungszusteller
2015: 25 % darunter
2016: 15 % darunter,

- Jugendlichen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,

- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten,

- Praktikanten, die ein freiwilliges Orientierungspraktikum von bis

zu 3 Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten,

- Praktikanten im Rahmen der Einstiegsqualifizierung und Maßnahmen zur Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz bis zu 3 Monaten.

Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum oder ein Ausbildung – bzw. studienbegleitendes Praktikum absolvieren, das länger als 3 Monate dauert, sind ab dem

1. Tag der Beschäftigung mit dem Mindestlohn zu vergüten.

Bei einer Unterschreitung des Mindestlohns können Arbeitnehmer die Zahlung der Lohndifferenz bei ihrem Arbeitgeber einklagen.

Außerdem wird die Unterschreitung des Mindestlohns als Ord-

nungswidrigkeit geahndet und mit entsprechenden Bußgeldern belegt.

Nach der aktuellen Rechtslage ist wohl davon auszugehen, dass alle zusätzlichen Entgeltbestandteile sehr wahrscheinlich nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Selbst die vermögenswirksamen Leistungen sind wohl nicht als Bestandteil des Mindestlohns anzusehen, weil der Zweck der Zahlung nicht die Entlohnung, sondern die Vermögensbildung sei.

Insofern bleibt die höchstrichterliche Rechtsprechung in den nächsten Jahren abzuwarten.

4. Aufzeichnungspflichten für geringfügig Beschäftigte

Gemäß § 17 MiLoG hat der Arbeitgeber besondere Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Dies bedeutet, dass er den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer aufzeichnen muss. Diese Aufzeichnung ist spätestens 7 Tage nach der erbrachten Arbeitsleistung anzufertigen und mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

Es empfiehlt sich, ein entsprechendes Formblatt für jeden Mit-

arbeiter anzulegen und hierauf spätestens alle 7 Tage eine Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten. Nur so kann dokumentiert werden, dass die erforderlichen Aufzeichnungen rechtzeitig geführt wurden.

In den Privathaushalten sind entsprechende Aufzeichnungspflichten nicht zu erfüllen. Wenn hier über das Haushaltsscheck – Verfahren abgerechnet wird, sind zwar 8,50 € Mindestlohn in der Stunde zu bezahlen, über die ge-

arbeiteten Stunden müssen jedoch keine detaillierten Aufzeichnungen geführt werden.

Hinsichtlich der dringend angeratenen Stundenaufzeichnungen betreffend Arbeitsverträge mit Angehörigen, sofern diese nicht in den regelmäßigen Betrieb eingliedert sind, verweisen wir auf unser Rundschreiben vom Januar 2014, Punkt III.

II. Reisekosten im Ausland ab 01.01.2015

Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Pauschbetrages für Über-

nachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort,

den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Australien*	56,--	37,--	133,--
Brasilien*	54,--	36,--	110,--
Frankreich*	44,--	29,--	81,--
Griechenland*	42,--	28,--	132,--
Großbritannien*	42,--	28,--	119,--
Indien*	30,--	20,--	120,--
Italien*	34,--	23,--	126,--
Japan*	51,--	34,--	156,--

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Mexiko	41,--	28,--	141,--
Österreich	36,--	24,--	104,--
Rumänien*	27,--	18,--	80,--
Schweiz*	48,--	32,--	139,--
Südafrika*	36,--	24,--	72,--
Türkei*	40,--	27,--	78,--
Ungarn	30,--	20,--	75,--
USA*	48,--	32,--	102,--

- 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit
- +8 = mehr als 8 Std. Abwesenheit sowie für An- und Abreisetag
- Ü = Pauschbetrag / Übernachtung
- * bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

III. Steuertermine im 1. Vierteljahr 2015

- 10. Jan. 2015: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Dezember 2014 bzw. IV./2014 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Jan. 2015: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2014
- 10. Feb. 2015: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Januar 2015
- 15. Feb. 2015: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2015
- 10. März 2015: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Februar 2015
- 10. März 2015: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2015
- 10. März 2015: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2015 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

IV. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2014

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2014. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind.

Für Kinder in Berufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2014 insgesamt € 624,- übersteigen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie

Stipendien, Zinsen, Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2014 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2015 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

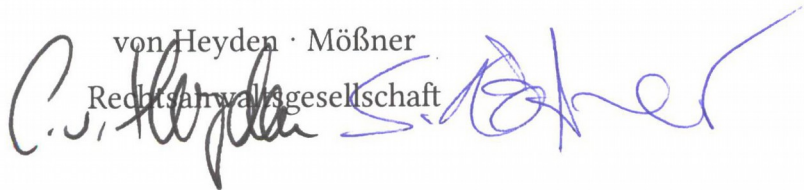
1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2014 bis IV./2014 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2014
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2014
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen 2014 der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2014 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2014 mit Einzelwert über € 410,-
7. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen. Bescheinigungen der Versicherungen über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2014
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2014 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde). Bei Spenden bis zu € 200,- ist der Kontoauszug ausreichend
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2014 bzw. Rentenanpassungsmitteilungen zum 1.7.2014

12. von Mandanten, die die Buchhaltung selbst erledigen, sind uns die Ausgabenbelegordner und die Kontoauszüge der Banken usw. nicht zu übersenden

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-gesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Heyden Mößner', is written over the printed name of the law firm.